

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

19. Dezember 2005

Kontaktstelle:

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Tel 031 633 77 82
Fax 031 633 77 41

Geht an:

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

„Stille Kirchengaustritte“ - Empfehlung an die Gemeinden

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG; 122.161) vom 18. Juni 1986 meldet die Einwohnerkontrolle die Wegzüge dem neuen Wohnort. Mit dieser Wegzugsmeldung teilt die Wegzugsgemeinde der neuen Wohnorte die persönlichen Daten der zuziehenden Person mit. Unter anderem wird die Konfessionsangehörigkeit mitgeteilt.



Gemäss Angaben des Kirchengemeindeverbandes des Kantons Bern werden bei Umzügen oftmals sogenannte „stille Kirchengaustritte“ vollzogen. Unter stillen Kirchengaustritten versteht sich, dass Angehörige der drei Landeskirchen sich beim Wohnortwechsel als Reformierte, Römisch-katholische oder als Christkatholische abmelden, bei der Anmeldung in der neuen Wohnorte sich dann aber als Konfessionslose eintragen lassen.

Um diese Fehlmeldungen zu verhindern, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Die bei der Anmeldung angegebene Konfession wird entgegengenommen und mit derjenigen auf der Wegzugsmeldung der vorherigen bernischen Wohnorte verglichen. Massgebend für die Einwohnerkontrolle der Zuzugsgemeinde sind die Angaben auf der Wegzugsmeldung der Wegzugsgemeinde. Stimmen diese nicht mit den Angaben der zuziehenden Person oder mit den Eintragungen im NESKO überein, wird ein Beleg für den Kirchengaustritt (Austrittsmeldung) verlangt.

Das Problem zeigt sich insbesondere als schwierig bei Zuzügen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland, deshalb ist hier besondere Sorgfaltspflicht geboten. Als mögliches Hilfsmittel kann Ihnen der beiliegende Musterbrief dienen.

Gemeinde
.....

Adresse Empfänger

Datum

Kirchenzugehörigkeit

Sehr geehrte/r

Anlässlich Ihrer Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle am wurden Sie als konfessionslos eingetragen.

Der Wegzugsmeldung bzw. den Eintragungen im Steuerregister der bisherigen Wohngemeinde ist zu entnehmen, dass Sie der Landeskirche angehören.

Damit wir Fehler im kirchlichen Stimmregister und Steuerbezug vermeiden können, benötigen wir die Bestätigung, ob Sie einer Landeskirche angehören. Wenn ja, teilen Sie uns bitte mit, welcher Landeskirche Sie angeschlossen sind.

Wir ersuchen Sie, die entsprechenden Angaben unten auf diesem Schreiben anzubringen und uns dieses innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden. **Falls Sie keiner Landeskirche mehr angehören, bitten wir Sie, eine Kopie der Austrittsbestätigung der Kirche beizulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Angaben:

.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift: